

Sitzungsvorlage DS 2019/004

Amt für Schule, Jugend, Sport
Karlheinz Beck
(Stand: **03.01.2019**)

Mitwirkung:
Amt für Soziales und Familie
Hauptamt
Kulturamt

Aktenzeichen: 453.167, 550.23.10

Beirat für Integrationsfragen

öffentlich am 19.02.2019

Sozialausschuss

öffentlich am 20.02.2019

Bildungs- und Kulturausschuss

öffentlich am 25.02.2019

Ortschaftsrat Eschach

öffentlich am 19.03.2019

Ortschaftsrat Schmalegg

öffentlich am 19.03.2019

Ortschaftsrat Taldorf

öffentlich am 19.03.2019

Gemeinderat

öffentlich am 25.03.2019

Vereinsförderung der Stadt Ravensburg für Vereine/Verbände mit Kinder- und Jugendarbeit

- Kinder- und Jugendschutz, Umsetzung des § 72a SGB VIII im Bereich Sport, Kultur und Soziales

- Anpassung der Vereinsförderrichtlinien

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Ravensburg fördert Vereine und Verbände mit Kinder- und Jugendarbeit finanziell nur dann, wenn diese die Vereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) abgeschlossen haben.
2. Der Änderung der Sportförderrichtlinien entsprechend dem beiliegenden Entwurf (Anlage 1), wird zugestimmt.
3. Der Änderung der Förderrichtlinien für Jugendarbeit in Vereinen/Verbänden, entsprechend dem beiliegenden Entwurf (Anlage 2), wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt auch im kulturellen und sozialen Bereich vorhandene Förderrichtlinien anzupassen und die Vereine und sonstige Zusammen-

schlüsse durch entsprechende Informationsangebote beim aktiven Kinder- und Jugendschutz zu unterstützen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt bei allen weiteren städtischen Förderungen oder Zuwendungen an Organisationen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und für diesen Zweck öffentliche Gelder erhalten, durch Vereinbarungen oder schriftliche Zusicherungen der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass diese die Vorgaben des § 72a SGB VIII entsprechend einhalten.

Sachverhalt:

1. Situation

Gewalt und vor allem sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist auch in Deutschland immer noch trauriger Alltag – sowohl in der analogen wie in der digitalen Welt.

Jegliche Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist grausam und reißt Wunden, die oft ein ganzes Leben lang nicht verheilen. Es geht nicht um bedauernswerte Einzelfälle, sondern um ein großes gesamtgesellschaftliches Problem. Wenn wir etwa von einer Million betroffener Kinder sprechen, müssen wir uns klarmachen, dass statistisch gesehen in jeder deutschen Schulklasse ein bis zwei betroffene Kinder sitzen (Zitat Bundesfamilienministerin Giffey).

Es ist daher Aufgabe der Gesellschaft sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, damit jedes Kind frei von sexualisierter Gewalt aufwachsen kann. Deshalb war es richtig, dass dieses Thema in den vergangenen Jahren aus der Tabuzone geholt wurde und Verbesserungen beim Schutz und Hilfe geschaffen wurden.

Mit der Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII zum 01.10.2005 wurde der Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert und das erweiterte Führungszeugnis bei Hauptamtlichen eingeführt.

Eine Erweiterung erfolgte zum 01.01.2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz und den § 72a SGB VIII.

Im § 72a Abs. 4 SGB VIII ist festgeschrieben worden, dass auch Vereine und Verbände sicherstellen müssen, dass keine ehrenamtlich und nebenamtlich Tätigen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, beschäftigt werden, die eine Straftat, bzgl. z. B. Kindesmissbrauch, begangen haben.

Zur Sicherstellung, dass alle Vereine und Verbände den Kinder- und Jugendschutz in ihrem Bereich wahrnehmen, wurden alle Jugendämter beauftragt, in ihren Zuständigkeitsbereichen mit allen Vereinen und Verbänden Vereinbarungen bzgl. des Kinder- und Jugendschutzes abzuschließen.

2. Aufgabe des Kreisjugendamtes

Das Kreisjugendamt ist verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe, also auch Vereinen und Verbänden, Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von ehren- und nebenamtlichen Personen zu treffen.

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ravensburg vom 09.12.2014 hat der Landkreis die als Anlage 3 beigefügte Mustervereinbarung getroffen.

3. Aufgabe der freien Träger (z. B. Vereine, Verbände) der Jugendhilfe

Die Vereine und Verbände schließen eine Vereinbarung gem. 72 a SGB VIII mit dem Landkreis (Kreisjugendamt) ab.

4. Umsetzung bei der Stadt Ravensburg

4.1 Wie verfährt die Stadt Ravensburg beim eigenen Personal?

Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse fordert die Stadt Ravensburg an bei Einstellung und regelmäßig erneut nach fünf Jahren von den Mitarbeiter/innen in folgenden sensiblen Bereichen:

- Horte
 - Schulsozialarbeit
 - Jugendhäuser / -treffs
 - Jugendinformationszentrum aha
 - Schulhausmeister/innen
 - Bädermitarbeiter/innen
 - Eissporthallenmitarbeiter/innen
 - Sozialer Dienst
 - Flüchtlings- und Integrationsarbeit
 - Hausmeister der Unterkünfte
-
- Praktikas, FSJ, BfD
auch hier wird von Personen, die in Bereichen mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt.

4.2 Umsetzung bei Vereinen und Verbänden in der Stadt Ravensburg

Positiv ist festzustellen, dass sich immer mehr Vereine und Verbände intensiv mit dem Thema "Kindern und Jugendlichen ein sicheres Umfeld zu schaffen, sie vor Missbrauch zu schützen sowie aktiv hinzusehen und zu handeln" auseinandergesetzt haben. Leider gibt es aber immer noch relativ viele Vereine, die sich mit einem aktiven Kinder- und Jugendschutz nur wenig beschäftigt und bis heute noch keine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Kreisjugendamt abgeschlossen haben.

Gleichzeitig fördert die Stadt Ravensburg aber nach wie vor auch Vereine in der Kinder- und Jugendarbeit, die die Vereinbarung nach § 72a mit dem Landkreis (noch) nicht getroffen haben.

Um sicherzustellen, dass die Ravensburger Vereine und Verbände sich zum Schutz Minderjähriger innerhalb ihrer Organisationen mit diesem Thema auseinandersetzen und entsprechend Vorsorge treffen, soll die Vorlage der Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt nach § 72a SGB VIII künftig Grundvoraussetzung für den Erhalt städtischer Förderungen sein.

Die insbesondere betroffenen Ämter KU, SOZ und ASJ halten es für dringend angezeigt, hier auch ein klares politisches Zeichen zu setzen, denn Kinder- und Jugendschutz ist keine Kür sondern Pflicht für die Vereine und Verbände.

Städtisch (mit)organisierte Informationsangebote können dabei ggf. Orientierungshilfe bieten.

Da das Kreisjugendamt beauftragt ist, mit den Vereinen und Verbänden der Jugendhilfe Vereinbarungen bzgl. des Kinder- und Jugendschutzes abzu-

schließen, sind die Bereiche Sport, Jugend, Soziales und Kultur in der Stadt Ravensburg unterschiedlich intensiv mit dem Thema beschäftigt gewesen.

Diese Tatsache spiegelt sich auch in den Beschlussvorschlägen wieder.

Mit Vereinen und Verbänden sowie anderen Organisationen und Zusammenschlüssen, die nicht freier Träger der Jugendhilfe sind, werden bisher keine Vereinbarungen im Sinne der §§ 8a und 72a SGB VIII abgeschlossen. Die Stadtverwaltung hält es aber für geboten, dass alle Zuwendungsempfänger von öffentlichen Fördermitteln sich dem Kinder- und Jugendschutz aktiv stellen und sich dem Schutz vor (sexueller) Gewalt stellen.

In den Bereichen in denen keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen besteht hält es die Verwaltung für erforderlich, dass die Zuwendungsempfänger eine entsprechende Zusicherung gegenüber der Stadt abgeben.

5. Erläuterungen zu den Beschlussvorschlägen

Zum Beschlussvorschlag Ziffer 1

Als Ausdruck einer politischen Haltung der Stadt schlagen ASJ, KU und SOZ vor, Vereine und Verbände mit Kinder- und Jugendarbeit nur noch zu fördern, wenn diese die Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt zum Kinder- und Jugendschutz nach § 72a SGB VIII abgeschlossen haben. Auf die Ausführungen in den vorstehenden Ziffern der Sitzungsvorlage wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

Zum Beschlussvorschlag Ziffer 2

Durch die Initiative des Sportkreises Ravensburg bereits im Januar 2017 wurde das Thema Kinder- und Jugendschutz im Bereich des Sports in mehreren Informationsveranstaltungen mit den Vereinen im Sportkreis thematisiert. Zusätzlich hat der Sportverband Ravensburg am 15.02.2017 eine weitere Informationsveranstaltung für die Sportvereine zur konkreten Umsetzung in der Stadt Ravensburg angeboten. Immerhin betreuen Ravensburger Sportvereine knapp 7.000 Kinder und Jugendliche. Zwischenzeitlich gibt es für den Bereich Sport auch konkrete Handlungsempfehlungen des Sportkreises Ravensburg. Diese Handlungsempfehlungen sind unter www.sportkreis-ravensburg.de für Jedermann zugänglich. Ausserdem wurde die Broschüre den Ravensburger Sportvereinen in der Mitgliederversammlung am 30.10.2018 ausgehändigt. Sportkreisweit haben ca. 45 % der Sportvereine die Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt abgeschlossen. In Ravensburg knapp über 50 %.

Die Mitgliederversammlung des Sportverbandes Ravensburg hat am 30.10.2018 dem Vorschlag der Verwaltung Sportvereine mit Kinder- und Jugendarbeit finanziell nur noch dann zu unterstützen, wenn diese die Vereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz mit dem Kreisjugendamt unterschrieben haben, einstimmig zugestimmt. Der Sportverband Ravensburg befürwortet daher auch die Änderung der Sportförderrichtlinien wie im Entwurf in Anlage 1 dargestellt. Die geänderten Sportförderrichtlinien sollen bereits bei der Auszahlung der Vereinszuschüsse Ende des Jahres 2019 angewandt werden.

Ravensburger Sportvereine, die die Erklärung mit dem Kreisjugendamt bisher noch nicht abgeschlossen haben, wurden vom ASJ bereits entsprechend angeschrieben und informiert. Gleichzeitig wurde ihnen im Bedarfsfall Unterstützung und ein persönliches Gespräch angeboten.

Zum Beschlussvorschlag Ziffer 3

Nach intensiver Diskussion zum Kinder- und Jugendschutz in Vereinen und Verbänden hat das Jugendverbandsforum am 19.09.2017 einstimmig beschlossen, nur noch Vereine und Verbände zu fördern, die mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachweislich eine Vereinbarung im Sinne von § 72a SGB VIII geschlossen haben.

Das Jugendverbandsforum unterstützt daher den Vorschlag der Verwaltung zum Kinder- und Jugendschutz und empfiehlt, die Förderrichtlinien entsprechend dem beiliegenden Entwurf (Anlage 2) zu ändern.

Zum Beschlussvorschlag Ziffer 4

Wie bereits ausgeführt, ist zur Sicherstellung, dass alle Vereine und Verbände den Kinder- und Jugendschutz in ihrem Bereich wahrnehmen, das Kreisjugendamt beauftragt. Bei den Vereinen der Stadt Ravensburg im Bereich des Kulturamtes und des Amtes für Soziales und Familie ist zunächst zu erheben, welche Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit die Erklärung mit dem Kreisjugendamt noch nicht unterschrieben haben. Danach wird die Verwaltung für diese Vereine noch eine Informationsveranstaltung anbieten um weiter aufzuklären und konkrete Hilfestellungen zu geben. Erst danach sollen Förderrichtlinien in diesen Bereichen ebenfalls angepasst werden. Hierzu wird um entsprechende Beauftragung der Verwaltung gebeten.

Zum Beschlussvorschlag Ziffer 5

Es gibt neben der Förderung durch Förderrichtlinien auch Förderungen der Stadt auf Antrag oder auf Grund eines Bundes- oder Landesprogramms, dessen Mittel weitergeleitet werden. Die Träger sind nicht notwendigerweise als Träger der Jugendhilfe anerkannt sind. Auch für diesen Bereich bedarf es neuer Regelungen, da das Jugendamt die Vereinbarungen nur in seinem Bereich der Jugendhilfe abschließt. Auch diese Träger von Maßnahmen sollten aber verpflichtet werden die einschlägigen Bestimmungen aus dem Bereich der Jugendhilfe einzuhalten, wenn sie öffentliche Mittel erhalten. Dies kann durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Stellen oder durch die Abgabe einer vergleichbaren Erklärung gegenüber dem Zuwendungsgeber erfolgen. Dies soll für alle Bereiche der Stadtverwaltung gelten, sowohl für die Fachämter wie auch für die Ortsverwaltungen. Eine Mustererklärung wird von der Stadtverwaltung erarbeitet und den Zuwendungsempfängern zur Verfügung gestellt. Die Inhalte orientieren sich an der Mustervereinbarung.

Anlagen:

Entwurf Sportförderrichtlinien (Anlage 1)

Entwurf Förderrichtlinien für Jugendarbeit in Vereinen/Verbänden (Anlage 2)

Mustervereinbarung (Anlage 3)

Handlungsempfehlungen des Sportkreises Ravensburg (Anlage 4)